

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER BANKEN 2009

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind das Ergebnis der Beratungen zwischen dem niederländischen Bankenverband (Nederlandse Vereniging van Banken) und dem niederländischen Verbraucherverband (Consumentenbond) im Rahmen der Koordinierungsgruppe des Wirtschafts- und Sozialrates der Niederlande zur Selbstregulierung (Coördinatiegroep Zelfreguleringsoverleg van de Sociaal-Economische Raad). Sie treten zum 1. November 2009 in Kraft. Zu sonstigen, gegebenenfalls geltenden (Produkt-)Bedingungen haben keine Beratungen stattgefunden. Der Verbraucherverband behält sich hinsichtlich derartiger Bedingungen das Recht auf gemeinschaftliche Aktionen vor.

ARTIKEL 1 ANWENDUNGSBEREICH

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken gelten für sämtliche jetzigen und künftigen Rechtsverhältnisse zwischen der Bank und dem Kunden, insofern von ihnen nicht in Verträgen und/oder besonderen Geschäftsbedingungen abgewichen wurde. Allgemeine Geschäftsbedingungen, die eine ausländische Zweigstelle der Bank für ihre Rechtsverhältnisse mit dem Kunden verwendet, genießen bei etwaigen Widersprüchlichkeiten im Rahmen dieser Rechtsverhältnisse Vorrang vor diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken. Wenn vom Kunden oder in seinem Namen andere allgemeine Geschäftsbedingungen für anwendbar erklärt worden sind, so unterliegt das Rechtsverhältnis mit der Bank ihnen nicht, es sei denn, die Bank hat sich schriftlich mit ihnen einverstanden erklärt.

ARTIKEL 2 SORGFALTPFLICHT DER BANK UND DES KUNDEN

1. Die Bank lässt im Rahmen ihrer Dienstleistungen die erforderliche Sorgfalt walten und berücksichtigt nach besten Kräften die Interessen des Kunden. Dieser Grundsatz bleibt von den Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken oder von der Bank verwendeter besonderer Bedingungen grundsätzlich unberührt.

2. Der Kunde lässt gegenüber der Bank die erforderliche Sorgfalt walten und berücksichtigt nach besten Kräften die Interessen der Bank. Der Kunde versetzt die Bank in die Lage, ihre gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen und ihre Dienstleistungen korrekt erbringen zu können. Es ist dem Kunden untersagt, die Dienstleistungen und/oder Produkte der Bank zweckentfremdet oder

unrechtmäßig zu verwenden (verwenden zu lassen). Dazu gehört unter anderem eine Verwendung, die gesetzlichen Vorschriften widerspricht, Straftaten dient oder der Bank, ihrem Ruf oder der Integrität des Finanzsystems schadet.

ARTIKEL 3 AKTIVITÄTEN UND ABSICHTEN

Der Kunde verschafft der Bank unter Berücksichtigung der geltenden Datenschutzgesetze auf erstes Ersuchen hin Informationen über seine Aktivitäten und Absichten sowie über die Gründe für eine (beabsichtigte) Abnahme einer Dienstleistung und/oder eines Produkts der Bank. Der Kunde teilt der Bank auf Wunsch die Herkunft der bei der Bank eingezahlten oder einzuzahlenden Gelder, der untergebrachten oder unterzubringenden Wertpapiere sowie der (offen) hinterlegten oder zu hinterlegenden Gegenstände mit.

ARTIKEL 4 NICHT ÖFFENTLICHE INFORMATIONEN

Die Bank ist nicht verpflichtet, im Rahmen ihrer Dienstleistungen nicht öffentliche Informationen zu verwenden, sowie Kurs empfindliche Informationen.

ARTIKEL 5 HINZUZIEHUNG DRITTER

1. Die Bank hat das Recht, im Rahmen ihrer Dienstleistungen Dritte einzusetzen und Arbeiten (teilweise) an Dritte zu vergeben. Die Bank hat das Recht, Gegenstände, Wertpapiere, Effekten oder Finanzinstrumente des Kunden, die auf den Namen der Bank oder nicht auf den Namen der Bank lauten, bei Dritten zu hinterlegen oder von Dritten verwalten zu lassen.

2. Erteilt der Kunde der Bank einen Auftrag oder eine Vollmacht, so hat die Bank das Recht, zur Umsetzung dieses Auftrags oder dieser Vollmacht auch mit sich selbst als Vertragspartner zu handeln und diesen Auftrag oder diese Vollmacht einem Dritten zu übertragen.

3. Bei der Auswahl Dritter lässt die Bank die erforderliche Sorgfalt walten. Hat der Kunde selbst einen Dritten eingeschaltet oder angewiesen, so trägt der Kunde die diesbezüglichen Konsequenzen.

ARTIKEL 6 VERSANDRISIKO

Sendet die Bank dem Kunden oder Dritten im Auftrag des Kunden Gelder oder Finanzinstrumente, einschließlich Effekten, so trägt die Bank das Risiko für den Versand. Sendet die Bank dem Kunden oder Dritten im Auftrag des Kunden andere Gegenstände oder Wertpapiere, so trägt der Kunde das Risiko für den Versand.

ARTIKEL 7 KUNDENDATEN

Der Kunde und seine Vertreter sind verpflichtet, der Bank im Rahmen der Feststellung und Überprüfung der Identität, der TIN, des Geburtsdatums, des Familienstands, der Handlungsfähigkeit und Handlungsbefugnis, des ehelichen oder partnerschaftlichen Güterstands, der Rechtsform, des Wohnorts und/oder des (satzungsmäßigen) Geschäftssitzes, wenn zutreffend, der Handelsregisternummer und/oder der Eintragsnummer anderer Register und ihrer USt.-IdNr. vollste Mitwirkung zu gewähren und entsprechende Informationen zu verschaffen. Änderungen dieser Daten sind der Bank baldmöglichst schriftlich mitzuteilen.

Die Bank hat das Recht, die Unterlagen, aus denen diese Daten hervorgehen, zu kopieren, die Daten zu erfassen und aufzubewahren. Ist der Kunde eine juristische Person oder ein Kooperationsverband, so sind der Kunde und seine Vertreter ebenfalls verpflichtet, der Bank auf erstes Ersuchen hin Einblick in die Eigentums- und Kontrollverhältnisse der juristischen Person oder des Kooperationsverbands zu verschaffen.

ARTIKEL 8 UNTERSCHRIFT

Der Kunde und seine Vertreter hinterlegen bei der Bank auf erstes Ersuchen der Bank hin ein Beispiel ihrer handschriftlichen Unterschrift in einer von der Bank festgelegten Weise und/oder Form. Das von einer Person abgegebene Beispiel gilt gegenüber der Bank als Darstellung ihrer aktuellen handschriftlichen Unterschrift, unabhängig von der Eigenschaft, in der sie gegenüber der Bank handelt, bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Bank eine Änderung mitgeteilt wurde.

ARTIKEL 9 VOLLMACHT UND VERTRETUNGSBEFUGNIS

1. Der Kunde hat das Recht, einem Dritten die Vollmacht zu erteilen, in seinem Namen mit der Bank zu handeln. Der Bevollmächtigte ist nicht befugt, die ihm erteilte Vollmacht einem Dritten zu übertragen. Der Kunde haftet gegenüber der Bank für die Erfüllung der Verpflichtungen, die der Bevollmächtigte eingegangen ist. Die Bank kann verlangen, dass eine Vollmacht in einer bestimmten Weise, einer bestimmten Form oder entsprechend einem bestimmten Verfahren erteilt wird. Die Bank ist nicht verpflichtet, mit einem Bevollmächtigten (weiter) zu handeln.

2. Endet die Befugnis eines Vertreters des Kunden oder ergibt sich im Zusammenhang mit dieser Befugnis eine Änderung, so ist der Kunde verpflichtet, die Bank

unabhängig von der diesbezüglichen Eintragung in öffentliche Register oder deren Veröffentlichung, über dieses Ende oder diese Änderung baldmöglichst schriftlich zu unterrichten. Die Bank hat das Recht, ihr von einem Vertreter kurz, bevor oder nachdem sie diese Mitteilung über das Ende oder die Änderung erhalten hat, erteilte Aufträge rechtmäßig (weiterhin) auszuführen, wenn sie diese Ausführung in billigem Ermessen nicht vermeiden kann.

3. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken und sämtliche sonstigen zwischen dem Kunden und der Bank geltenden Bestimmungen, Regeln und Einschränkungen gelten für Vertreter im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Vertretung in entsprechender Weise. Der Kunde haftet für ihre Einhaltung durch seinen Vertreter und gewährleistet, dass der Kunde und der Vertreter sich gegenseitig vollständig über alles informieren, was für sie als Kunde und Vertreter von Interesse ist oder sein kann.

ARTIKEL 10 PERSONENBEZOGENE DATEN

Die Bank hat das Recht, personenbezogene Daten des Kunden und seiner Vertreter sowie Daten bezüglich der vom Kunden abgenommenen Produkte und Dienstleistungen unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Vorschriften und der die Bank bindenden Verhaltenskodex zu verarbeiten und innerhalb der Gruppe, zu der die Bank gehört, für die Verwaltung der Beziehung mit dem Kunden, zur Vermeidung und Bekämpfung von Kriminalität und für geschäftliche Zwecke auszutauschen. Personenbezogene Daten können auch mit den Dritten ausgetauscht werden, die die Bank zur Führung der Bankgeschäfte oder zur Durchführung von Bankdienstleistungen einschaltet. Im Rahmen des Zahlungsverkehrs kann dies unter anderem eine Weitergabe der Daten an Dritte in Ländern mit sich bringen, in denen nicht derselbe Schutz gewährleistet ist, wie in den Niederlanden. Personenbezogene Daten können sowohl während als auch nach der Verarbeitung von den zuständigen nationalen Behörden der Länder untersucht werden, in denen sich die Daten aufgrund des Verarbeitungsprozesses befinden.

ARTIKEL 11 (BILD- UND TON-)AUFNAHMEN

Innerhalb der Grenzen der geltenden gesetzlichen Vorschriften hat die Bank das Recht, für eine angemessene Führung der Bankgeschäfte, zur Beweiserbringung, zur Bekämpfung von Kriminalität und zur Qualitätssicherung (Bild- und Ton-) Aufnahmen zu machen. Verlangt der Kunde von der Bank die Erfüllung einer Verpflichtung zur Herausgabe einer Kopie oder eines Transkripts einer Aufnahme, so muss er dazu zunächst die relevanten Spezifikationen, wie Datum, Zeitpunkt und Standort, mitteilen.

ARTIKEL 12 KONTINUITÄT DER DIENSTLEISTUNGEN

Die Bank setzt sich zum Ziel, dass die Einrichtungen für ihre Dienstleistungen (zum Beispiel Geräte, Software, Infrastruktur, Netzwerke) ordnungsgemäß funktionieren, steht allerdings nicht dafür ein, dass diese Einrichtungen ununterbrochen aktiv und störungsfrei sind. Die Bank bemüht sich darum, Unterbrechungen/Störungen, soweit dies in ihrem Einflussbereich liegt, innerhalb angemessener Grenzen zu vermeiden oder sie innerhalb einer angemessenen Zeit zu beheben.

ARTIKEL 13 ABLEBEN EINES KUNDEN

1. Die Bank ist über das Ableben des Kunden baldmöglichst schriftlich zu unterrichten. Solange die Bank nicht in dieser Weise über das Ableben des Kunden unterrichtet wurde, hat sie das Recht, die von ihm oder in seinem Namen erteilten Aufträge (weiterhin) auszuführen. Die Bank hat das Recht, Aufträge, die ihr kurz, bevor oder nachdem sie über das Ableben eines Kunden unterrichtet worden ist, erteilt wurden, rechtmäßig (weiterhin) auszuführen, wenn sie diese Ausführung in billigem Ermessen nicht vermeiden kann.

2. Nach dem Ableben des Kunden kann die Bank verlangen, dass die Person/en, die behauptet/ behaupten, dass sie zur Durchführung von (Rechts-) Geschäften in Bezug auf den Nachlass des Kunden befugt ist/sind, der Bank zum Nachweis dessen einen von einem deutschen Notar oder ein deutscher Fachanwalt für Erbrecht ausgestellten Erbschein und/ oder andere von der Bank als akzeptabel eingestufte Dokumente vorlegt/vorlegen.

3. Die Bank ist nicht verpflichtet, erneut Informationen über Geschäfte und Transaktionen zu verschaffen, die vor dem Zeitpunkt des Ablebens des Kunden durchgeführt worden sind.

ARTIKEL 14 NAME UND ANSCHRIFT DES KUNDEN

1. Der Kunde teilt der Bank mit, an welche Anschrift für ihn bestimmte Unterlagen und/oder Informationen gesandt werden können. Der Kunde teilt der Bank Namens- und Anschriftsänderungen baldmöglichst schriftlich mit. Wenn die Anschrift des Kunden durch sein Verschulden bei der Bank nicht (mehr) bekannt ist, kann die Bank Nachforschungen zur Anschrift des Kunden anstellen, ist dazu allerdings nicht verpflichtet. Die Kosten derartiger Nachforschungen trägt der Kunde. Es wird davon ausgegangen, dass eine Kunde, der keine bei der Bank bekannte Anschrift hat, als Zustellungsanschrift die Anschrift der Niederlassung der Bank wählt, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart.

2. Haben zwei oder mehr Personen ein Produkt oder eine Dienstleistung der Bank abgenommen, so sendet die Bank die Unterlagen und/oder Informationen an die Anschrift, die diese Personen der Bank

mitgeteilt haben. Sind sich diese Personen darüber nicht (mehr) einig, so kann die Bank selbst wählen, an welche Anschrift dieser Personen sie die Unterlagen und/oder Informationen sendet.

ARTIKEL 15 DEUTSCHE UND NIEDERLÄNDISCHE SPRACHE

Die Kommunikation zwischen der Bank und dem Kunden erfolgt in die deutsche Sprache, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart. Die Bank kann verlangen, dass der Kunde Unterlagen, die in einer anderen als der niederländischen oder deutschen Sprache verfasst sind, für sie auf Kosten des Kunden von einem dazu nach dem Urteil der Bank befähigten Person ins Niederländische oder in eine andere von ihr akzeptierte Sprache übersetzen lässt. Ein in den Niederlanden in der betreffenden Sprachkombination vereidigter Übersetzer ist auf jeden Fall entsprechend befugt.

ARTIKEL 16 VERWENDUNG VON KOMMUNIKATIONSMITTELN

Der Kunde ist verpflichtet, im Verkehr mit der Bank bei der Verwendung von Internet, Fax, E-Mail, Post oder anderen Kommunikationsmitteln Sorgfalt und Sicherheit zu gewährleisten.

ARTIKEL 17 DATEN UND AUFTRÄGE

1. Der Kunde gewährleistet, dass die Bank rechtzeitig alle Daten erhält, die sie für eine korrekte Erbringung der Dienstleistungen benötigt und anfordert beziehungsweise von denen der Kunde billigerweise wissen muss, dass die Bank sie für eine korrekte Erbringung der Dienstleistungen benötigt. Der Kunde gewährleistet, dass an die Bank oder an einen von der Bank angewiesenen Dritten gerichtete Erklärungen, wie Aufträge, Angaben und Mitteilungen an die Bank, deutlich und vollständig sind und die korrekten Daten beinhalten. Der Kunde hält sich dabei an die von der Bank erteilten Vorschriften und Anweisungen.

2. Der Kunde verwendet für seine an die Bank oder einen von der Bank angewiesenen Dritten gerichteten Erklärungen die von der Bank vorgeschriebenen oder genehmigten Datenträger oder Kommunikationsmittel, und zwar unter Berücksichtigung der von der Bank erteilten Vorschriften und Anweisungen.

3. Die Bank hat das Recht, die Ausführung von Aufträgen zu unterbrechen oder abzulehnen, wenn sie nicht auf korrekte Weise erteilt wurden. Unter besonderen Umständen kann die Bank es ablehnen, einen von dem Kunden oder in seinem Namen erteilten Auftrag auszuführen oder eine verlangte Dienstleistung zu erbringen.

ARTIKEL 18 BEWEISKRAFT UND AUFBEWAHRUNGSFRIST VON BANKUNTERLAGEN

Gegenüber dem Kunden reicht ein Auszug aus den Geschäftsunterlagen der Bank zum vollständigen Beweis, vorbehaltlich eines vom Kunden erbrachten Gegenbeweises. Die Bank ist verpflichtet, ihre Geschäftsunterlagen lediglich für die gesetzlich vorgeschriebene Zeit aufzubewahren.

ARTIKEL 19 KONTROLLE DER VON DER BANK VERSCHAFFTEN ANGABEN UND DER VON IHR AUSGEFÜHRTEN AUFTRÄGE

1. Der Kunde ist verpflichtet, die ihm von der Bank gesandten oder ihm anderweitig bereitgestellten Bestätigungen, Kontoauszüge, Rechnungen, andere Mitteilungen oder andere Angaben baldmöglichst nach Erhalt zu prüfen. Stellt die Bank dem Kunden derartige Berichte elektronisch bereit, so hat der Kunde die Angaben baldmöglichst nach der Bereitstellung zu prüfen. Als Datum des Versands oder der Bereitstellung gilt das aus Kopien, Versandlisten oder anderweitig aus den Geschäftsunterlagen der Bank hervorgehende Datum des Versands oder der Bereitstellung. Der Kunde hat baldmöglichst zu prüfen, ob die Bank den von ihm oder in seinem Namen erteilten Auftrag korrekt und vollständig ausgeführt hat. Erhält der Kunde keine Nachricht von der Bank, obwohl er weiß oder wissen müsste, dass er eine Nachricht von der Bank erwarten kann, so teilt er dies der Bank baldmöglichst schriftlich mit.

2. Stellt der Kunde einen Fehler oder eine Unvollständigkeit fest, so hat er der Bank diesen Fehler bzw. die Unvollständigkeit baldmöglichst schriftlich mitzuteilen und alle angemessenen Maßnahmen zur Vermeidung von (weiterem) Schaden zu treffen. Stellt die Bank fest, dass ihr ein Fehler oder ein Versehen unterlaufen ist, so behebt sie den Fehler bzw. das Versehen baldmöglichst. Die Bank unterrichtet den Kunden baldmöglichst über den festgestellten Fehler oder das Versehen.

3. Die Bank ist befugt, einen Fehler oder ein Versehen ohne Zustimmung des Kunden zu beheben und eine ungerechtfertigte Buchung rückgängig zu machen. Die Bank ist befugt, die Gutschrift auf ein Konto des Kunden infolge eines von einer nicht verfügungsberechtigten oder nicht geschäftsfähigen Person erteilten Auftrags rückgängig zu machen.

4. Verlangt der Kunde eine Kopie von Angaben, die die Bank ihm bereits erteilt hat, so verschafft sie dem Kunden diese Kopie innerhalb einer angemessenen Frist und gegen Erstattung der ihr dadurch entstehenden angemessenen Kosten, es sei denn, die Bank verfügt nicht mehr über die betreffenden Angaben oder sie hat einen triftigen Grund, dem Wunsch nicht nachzukommen.

ARTIKEL 20 EINVERSTÄNDNIS MIT DEN ANGABEN DER BANK

Sofern der Kunde den Inhalt der ihm von der Bank oder in ihrem Namen gesandten oder bereitgestellten Bestätigungen, Kontoauszüge, Rechnungen, anderen Mitteilungen oder anderen Angaben der Bank nicht innerhalb von dreizehn Monaten, nachdem die Bank diese Angaben dem Kunden gesandt oder bereitgestellt hat bzw. sie ihm in ihrem Namen gesandt oder bereitgestellt wurden, anfechtet, so wird davon ausgegangen, dass der Kunde mit dem Inhalt dieser Angaben auf jeden Fall und unbeschadet der für den Kunden aus Artikel 19 hervorgehenden Verpflichtungen einverstanden ist. Enthalten diese Angaben Rechenfehler, so behebt die Bank diese Fehler auch nach Ablauf der dreizehmonatigen Frist.

ARTIKEL 21 AUFBEWAHRUNGS- UND GEHEIMHALTUNGSPFLICHT

1. Der Kunde ist verpflichtet, die ihm bereitgestellten Mittel, wie Formulare, Informationsträger, Kommunikations- und Sicherungsmittel, Karten, Geheimzahlen, Zugriffs-codes und Kennwörter sorgfältig aufzubewahren und zu behandeln. Der Kunde hat die Pflicht, sorgfältig mit persönlichen Geheimzahlen, Zugriffs-codes u.ä. umzugehen und sie vor anderen Personen geheim zu halten. Der Kunde hält sich an die von der Bank erteilten Sicherheitsvorschriften.

2. Wenn der Kunde weiß oder billigerweise vermuten kann, dass ihm von der Bank oder in ihrem Namen bereitgestellte Mittel in die Hände einer unbefugten Person gelangt sind oder damit Missbrauch gemacht wurde oder gemacht werden kann oder eine unbefugte Person seine Geheimzahl und/oder seinen Zugriffscode kennt, so hat er dies der Bank unverzüglich mitzuteilen.

ARTIKEL 22 PROVISIONEN, ZINSEN UND GEBÜHREN

1. Die Bank stellt für ihre Dienstleistungen Provisionen, Zinsen und Gebühren in Rechnung. Die Bank hat das Recht, die Höhe der Provisionen, Zinsen und Gebühren zu ändern, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart. Wenn die Höhe dieser Provisionen, Zinsen und Gebühren nicht vorab zwischen dem Kunden und der Bank vereinbart worden ist, so stellt die Bank die bei ihr üblichen Provisionen, Zinsen und Gebühren in Rechnung.

2. Im Rahmen ihrer Dienstleistungen unterrichtet die Bank den Kunden so gut, wie es billigerweise möglich ist, über ihre Tarife (Provisionen, Zinsen, Gebühren). Die Bank gewährleistet, dass die diesbezüglichen Informationen einfach erhältlich sind.

3. Die Bank hat das Recht, ein Konto des Kunden ohne vorherige Ankündigung mit den Provisionen, Zinsen und Gebühren zu belasten, die der Kunde ihr zu zahlen hat. Wenn durch diese Belastung ein unerlaubter Debitsaldo auf dem Konto entsteht, ist der Kunde verpflichtet, das Konto auszugleichen, ohne dass dazu eine Benachrichtigung durch die Bank erforderlich ist.

ARTIKEL 23 GUTSCHRIFT UNTER VORBEHALT

Bei der Gutschrift eines zugunsten des Kunden erhaltenen (zu erhaltenden) Betrags gilt als Vorbehalt, dass die Bank diesen Betrag tatsächlich, definitiv und unbedingt erhält. Erhält sie den Betrag nicht, hat die Bank das Recht, die Gutschrift – ohne vorherige Ankündigung – durch Rückbuchung des entsprechenden Betrags, mit rückwirkung, rückgängig machen. Wenn der erhaltene (zu erhaltende) Betrag bei der Gutschrift in eine andere Währung umgewandelt wurde, hat die Bank das Recht, die Rückbuchung in dieser anderen Währung zu dem zum Zeitpunkt der Rückbuchung geltenden Wechselkurs vorzunehmen. Die im Zusammenhang mit der Rückbuchung entstehenden Kosten trägt der Kunde.

ARTIKEL 24 PFANDRECHT

1. Durch die Anwendung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken hat der Kunde:

- a) sich verpflichtet, der Bank zur Sicherheit für alles, was die Bank zu irgendeinem Zeitpunkt von ihm auf jedweder Grundlage fordern kann oder erhält, folgende Gegenstände einschließlich der dazu gehörenden Nebenrechte zu verpfänden:
 - i. alle (Geld-)Forderungen, die der Kunde auf jedweder Grundlage gegen die Bank hat oder erhält;
 - ii. alle Sachen, Wertpapiere, Effekten und andere Finanzinstrumente, die die Bank oder ein Dritter für sie auf jedweder Grundlage vom Kunden oder für ihn hat oder erhält;
 - iii. alle Anteile in Sammeldepots, die die Bank verwahrt oder verwahren wird;
 - iv. alle Gegenstände, die an die Stelle der unter i, ii oder iii treten (werden);
- b) insoweit rechtlich möglich, der Bank die unter Buchstabe aufgeführten Gegenstände zu verpfänden;
- c) der Bank unwiderruflich die Vollmacht mit dem Recht der Übertragung zu erteilen, diese Gegenstände im Namen des Kunden, gegebenenfalls immer wiederholt, sich selbst zu verpfänden und alle Maßnahmen zu ergreifen, die der Verpfändung dienen.

2. Der Kunde garantiert, dass er zur Verpfändung befugt ist und die betreffenden Gegenstände nicht mit Rechten und Ansprüchen Dritter belastet sind.

3. Möchte der Kunde über die verpfändeten Gegenstände verfügen, so gibt die Bank sie frei, sofern der Wert der danach verbleibenden verpfändeten Gegenstände sich mit dem Betrag deckt, den die Bank auf jedweder Grundlage vom Kunden fordern kann oder fordern können wird.

Die Bank darf erst in die verpfändeten Gegenstände vollstrecken, wenn sie gegen den Kunden eine fällige Forderung hat und der Kunde mit der Erfüllung in Verzug ist. Die Bank vollstreckt lediglich bis zu dem Betrag in die verpfändeten Gegenstände, der für die Begleichung der Schuld des Kunden erforderlich ist. Nachdem die Bank von ihrer Vollstreckungsbefugnis Gebrauch gemacht hat, setzt sie den Kunden darüber baldmöglichst schriftlich in Kenntnis.

ARTIKEL 25 AUFRECHNUNG

Die Bank hat jederzeit das Recht, ihre fälligen oder nicht fälligen, bedingten oder nicht bedingten Forderungen gegen den Kunden mit fälligen oder nicht fälligen Gegenforderungen des Kunden gegen die Bank aufzurechnen, und zwar unabhängig von der Währung, auf die die Forderungen und Gegenforderungen lauten. Ist die Forderung der Bank gegen den Kunden oder die Gegenforderung des Kunden gegen die Bank noch nicht fällig, so macht die Bank – wenn die Forderung der Bank und die Gegenforderung des Kunden auf dieselbe Währung lauten – von ihrer Aufrechnungsbefugnis keinen Gebrauch, es sei denn, die Gegenforderung wird gepfändet, es wird anderweitig auf sie zurückgegriffen, sie wird mit einem beschränkten Recht belastet, der Kunde überträgt seine Gegenforderung in Einzelrechtsnachfolge, der Kunde wird für insolvent erklärt, ihm wird gerichtlicher Zahlungsaufschub gewährt oder auf den Kunden findet eine andere Insolvenzregelung oder eine gesetzlicher Schuldennachlass Anwendung. Forderungen in ausländischer Währung werden zum Kurs des Tages der Aufrechnung aufgerechnet. Die Bank setzt den Kunden nach Möglichkeit vor der Aufrechnung über sie in Kenntnis.

ARTIKEL 26 SICHERHEITEN

1. Durch die Anwendung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken verpflichtet sich der Kunde gegenüber der Bank, für alle in irgendeiner Weise begründeten, bestehenden und künftigen Forderungen der Bank gegen den Kunden auf erstes Ersuchen der Bank zur Zufriedenheit der Bank eine (ergänzende) Sicherheit zu leisten. Diese Sicherheit muss immer so beschaffen sein und dazu vom Kunden zur Zufriedenheit der Bank bei Bedarf ersetzt und/oder ergänzt werden, dass die Bank unter Berücksichtigung des Risikoprofils des Kunden, dem Deckungswert der Sicherheiten und etwaiger anderer, für die Bank relevanter Faktoren ununterbrochen hinreichend Sicherheit hat und haben wird. Auf Wunsch des Kunden teilt die Bank den Grund dieser Sicherheitsleistung, ihres Ersatzes oder ihrer Ergänzung mit. Der Umfang der verlangten Sicherheit muss in einem angemessenen Verhältnis zu den Verpflichtungen des Kunden stehen.

2. Wenn ein anderes Bankinstitut als Gesamtrechtsnachfolger der Bank die Beziehung der Bank mit dem Kunden vollständig oder teilweise fortsetzt, so gelten Pfand- und Hypothekenrechte der Bank auch zugunsten dieses anderen Bankinstituts, als wäre dieses Institut die Bank.

3. Die Bank kann ihre Pfand- oder Hypothekenrechte zu jedem Zeitpunkt vollständig oder teilweise durch Kündigung beenden.

4. Die Bestellung einer (neuen) Sicherheit zugunsten der Bank bewirkt keinesfalls den Ersatz oder die Freigabe einer (bestehenden) Sicherheit.

5. Dienen diese allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken gegenüber dem Kunden zur Änderung, zur Ergänzung und/oder zum Ersatz früherer allgemeiner Geschäftsbedingungen (der Banken), so bleiben sämtliche auf der Grundlage dieser früheren allgemeinen Geschäftsbedingungen (der Banken) bestehenden Sicherheiten, Ansprüche auf Sicherheiten und Aufrechnungsbefugnisse neben den entsprechenden auf diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken beruhenden Ansprüchen und Befugnissen unvermindert wirksam.

ARTIKEL 27 UNVERZÜGLICHE FÄLLIGKEIT

Ist der Kunde mit der Erfüllung irgendeiner Verpflichtung gegenüber der Bank in Verzug, so hat die Bank das Recht, ihre Forderungen gegen den Kunden durch Kündigung unverzüglich fällig werden zu lassen, es sei denn, dies ist wegen der geringen Bedeutung des Verzugs nicht gerechtfertigt. Eine entsprechende Kündigung erfolgt schriftlich unter Angabe der Gründe.

ARTIKEL 28 BESONDERE KOSTEN

1. Wird die Bank in eine Pfändung, einen Streit oder ein Verfahren zwischen dem Kunden und einen Dritten hineingezogen, so erstattet der Kunde ihr vollständig die Kosten, die der Bank daraus entstehen (z.B. Kosten der Rechtsberatung).

2. Sämtliche sonstigen besonderen Kosten der Bank, die sich aus der Beziehung mit dem Kunden ergeben, trägt der Kunde, sofern dies angemessen ist.

ARTIKEL 29 STEUERN UND ABGABEN

Sämtliche Steuern, Abgaben und sonstige Gebühren, die sich auf die Beziehung zwischen dem Kunden und der Bank beziehen, trägt der Kunde, unabhängig davon, wie sie bezeichnet werden und wer sie erhebt, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart oder eine zwingendrechtliche Bestimmung schreibt etwas anderes vor.

ARTIKEL 30 MITTEILUNGSFORM

An die Bank gerichtete Mitteilungen bedürfen der Schriftform, es sei denn, mit der Bank wurde ausdrücklich eine andere Art der Kommunikation vereinbart.

ARTIKEL 31 ZWISCHEN- UND NOTFÄLLE

Wenn im Rahmen eines Vertrags zwischen der Bank und dem Kunden (oder seiner Umsetzung) ein Zwischen- oder Notfall droht, sich ein Zwischen- oder Notfall ereignet oder ereignet hat, so hat der Kunde auf Wunsch der Bank alles zu tun oder zu unterlassen, was die Bank im Zusammenhang mit dem Zwischen- oder Notfall für notwendig hält.

ARTIKEL 32 TEILWEISE NICHTIGKEIT

Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken nichtig sein oder für nichtig erklärt werden können, so hat das nicht zur Folge, dass eine andere ihrer Bestimmungen (teilweise) nicht ist oder für nichtig erklärt werden kann. Wenn eine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken nichtig ist oder für nichtig erklärt werden kann, so wird sie durch eine gültige Bestimmung ersetzt, die dem Zweck der nichtigen oder für nichtig erklärbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

ARTIKEL 33 ANWENDBARES RECHT

Die Beziehung zwischen der Bank und dem Kunden unterliegt niederländischem Recht, es sei denn, zwingendes Recht schreibt etwas anderes vor oder es wurde etwas anderes vereinbart.

ARTIKEL 34 BESCHWERDEN UND STREITFÄLLE

1. Ist der Kunde mit den Dienstleistungen der Bank nicht zufrieden, so hat er sich zunächst unter Berücksichtigung des bei der Bank dafür geltenden Verfahrens an die Bank zu wenden.

2. Streitfälle zwischen dem Kunden und der Bank werden ausschließlich dem zuständigen niederländischen Gericht vorgelegt, und zwar vorbehaltlich zwingenden Rechts sowie folgender Bestimmungen:

a) Der Kunde kann einen Streitfall auch den zuständigen Konflikt- und Beschwerdekommisionen vorlegen.

b) Die Bank kann einen Streitfall auch dem für den Kunden in Betracht kommenden ausländischen Gericht vorlegen.

ARTIKEL 35 KÜNDIGUNG DER BEZIEHUNG

Sowohl der Kunde als auch die Bank können die Beziehung zwischen ihnen schriftlich vollständig oder teilweise kündigen. Kündigt die Bank die Beziehung, so teilt sie dem Kunden auf dessen Wunsch hin den Grund für die Kündigung mit.

Nach der Kündigung der Beziehung werden die zwischen dem Kunden und der Bank bestehenden Einzelverträge baldmöglichst unter Berücksichtigung der dafür geltenden Fristen abgewickelt.

Während der Abwicklung bleiben diese allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken und die für die Einzelverträge geltenden speziellen Geschäftsbedingungen wirksam.

ARTIKEL 36 VERTRAGSÜBERNAHME

Durch die Anwendung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken gewährt der Kunde für den Fall einer (teilweisen) Übertragung des Unternehmens der Bank im Voraus seine Mitwirkung daran, dass sein Rechtsverhältnis mit der Bank im Rahmen dieser (teilweisen) Übertragung (teilweise) auf einen Dritten übergeht.

ARTIKEL 37 ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER BANKEN

Änderungen und Ergänzungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken treten erst in Kraft, nachdem man sich mit repräsentativen niederländischen Verbraucher- und Unternehmerverbänden über diese Änderungen und Ergänzungen sowie über die Art und Weise, in der diese Änderungen und Ergänzungen dem Kunden mitgeteilt werden, verständigt hat. Diese Änderungen und Ergänzungen werden in der Geschäftsstelle des Gerichts Amsterdam hinterlegt. Die Änderungen und Ergänzungen treten frühestens sechzig Tage nach dem Datum der Hinterlegung in Kraft.

Der Wortlaut dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken hat der Niederländische Bankenverband am 27. Juli 2009 unter der Nummer 61/2009 bei der Geschäftsstelle des Gerichts Amsterdam hinterlegt.